



---

## Übergang der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen – neue gesetzliche Regelung

---

### Hintergrund

Nachdem das BMF in seinen zwei Schreiben vom 5.2.2014 und vom 8.5.2014 zur Rechtsprechung des BFH (Urteil v. 22.8.2013) hinsichtlich des Übergangs der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger bei Bauleistungen Stellung genommen hat, reagiert der Gesetzgeber. Im Rahmen des „Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ hat er eine Neuregelung der Steuerschuldumkehr verabschiedet. Die gesetzliche Regelung greift dabei in Teilen die bis zur Rechtsprechung des BFH geltende Verwaltungsauffassung wieder auf.

### Eckpunkte der Neuregelung

Der Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer auf eine empfangene Bauleistung, sofern er selbst *nachhaltig* Bauleistungen erbringt. Ausweislich der Gesetzesbegründung kann hiervon ausgegangen werden, wenn er wenigstens 10% seines Weltumsatzes durch Bauleistungen erzielt bzw. im vergangenen Besteuerungszeitraum erzielt hat. Eine entsprechende Regelung soll in den Umsatzsteueranwendungserlass aufgenommen werden.

Die Finanzverwaltung stellt auf Antrag *Bescheinigungen* mit einer maximalen Gültigkeit von drei Jahren hierüber aus. Legt der Leistungsempfänger dem Bauleister diese, im Zeitpunkt des Umsatzes gültige Bescheinigung vor, so ist von einem Übergang der Steuerschuldnerschaft auf ihn auszugehen. Grundsätzlich nicht erforderlich ist die unmittelbare Verwendung der empfangenen Bauleistung für eine eigene Bauleistung. Die vom BFH vorgesehene und von der Finanzverwaltung aufgegriffene bauwerksbezogene Betrachtung kommt damit nicht (mehr) zur Anwendung.

Sind die Parteien in *Zweifelsfällen* übereinstimmend von einem Wechsel der Steuerschuldnerschaft ausgegangen, obwohl die Voraussetzungen hierfür tatsächlich nicht vorlagen, gilt der Leistungsempfänger dennoch als Steuerschuldner, sofern die Umsatzsteuer auf die empfangene Leistung zutreffend abgeführt wurde.

Die vom Bundesrat ursprünglich gewünschte Anwendung der Neuregelung auch auf *Bauträger*, die



eigene Grundstücke bebauen, um sie anschließend zu verkaufen, wurde nicht in das verabschiedete Gesetz übernommen. In diesen Fällen geht die Steuerschuldnerschaft damit künftig nicht über.

### **Spezielle Änderungsvorschrift**

Die geänderte BFH-Rechtsprechung bietet Unternehmern, die Bauleistungen in der Vergangenheit empfangen haben und Umsatzsteuer hierauf abführten, die Möglichkeit, diese vom Finanzamt zurückzufordern. Diese wird vermehrt durch Bauträger wahrgenommen, die steuerfreie Grundstücksverkäufe tätigten. Um hieraus resultierende Steuerausfälle einzudämmen, sieht das Gesetz neben den beschriebenen Änderungen zur Steuerschuldumkehr eine spezielle Änderungsvorschrift vor. Fordert der Leistungsempfänger gezahlte Umsatzsteuer für Leistungen vor dem 15.2.2014 zurück, ist die Festsetzung des jeweiligen leistenden Unternehmers zu ändern. Eine Abtretung seines Umsatzsteuererstattungsanspruchs gegenüber dem damaligen Leistungsempfänger an das Finanzamt ist unter gewissen, ebenfalls normierten Voraussetzungen, jedoch möglich. Diese Vorschrift tritt bereits am Tag nach Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft.

### **Fazit**

Die Neuregelung ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, da sie insbesondere durch Einführung der gesonderten Bescheinigung zur Rechtssicherheit beiträgt und die bisherigen bewährten Abgrenzungskriterien der Verwaltung nun normiert. Es bleibt zu hoffen, dass hiermit zumindest für die Zukunft ein Ende der Diskussion gesetzt wurde. Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung zum 1.10.2014 verbleibt es jedoch dabei, dass die BFH-Rechtsprechung auf alle offenen Fälle angewendet wird und die Unternehmer sich nur unter bestimmten Voraussetzungen auf die Nichtbeanstandungsregelungen des BMF berufen können. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Newsletter 02/2014 und 03/2014.



## Ihre Ansprechpartnerin:



Dr. Stefanie Becker  
Steuerberaterin  
[stefanie.becker@sonntag-partner.de](mailto:stefanie.becker@sonntag-partner.de)  
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

## Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 240 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

## Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter [www.sonntag-partner.de](http://www.sonntag-partner.de)